

### Verträge über Abrüstung und Rüstungskontrolle mit Relevanz für Kernwaffen

Name	unterzeichnet	in Kraft seit / bis	Inhalt
Nichtverbreitungsvertrag (NVV) (Atomwaffensperrvertrag Non-Proliferation of Nuclear Weapons (NPT))	1968	1970	Der Nichtverbreitungsvertrag verbietet den Kernwaffenstaaten die Weitergabe von nuklearen Waffen, der Technologie dafür und der Verfügung darüber an nichtnukleare Staaten. Diese wiederum verpflichten sich, keine Nuklearwaffen zu erwerben oder herzustellen und auch nicht zu versuchen, die Kontrolle über solche Waffen zu erlangen. In Art VI verpflichten sich die Kernwaffenstaaten zudem zu nuklearer Abrüstung. Die Laufzeit des Vertrages wurde 1995 entfristet. Das Problem des Vertrages: Er verpflichtet die Mitglieder gleichzeitig, sich bei der vollumfänglichen zivilen Nutzung der Kernenergie gegenseitig zu unterstützen und beachtet nicht die Janusköpfigkeit der Technologie.
SALT – I	1972	1972	Der Vertrag legte erstmals rechtsverbindlich Obergrenzen für die Zahl der künftig noch erlaubten strategischen Trägersysteme für Kernwaffen der USA und der UdSSR fest. Diese waren teilweise höher als der vorhandene Bestand, trotzdem wurden einer weiteren Aufrüstung Grenzen gesetzt. Er enthält eine Absichtserklärung zu künftiger Abrüstung.
ABM-Vertrag	1972	1972-2002	Ebenfalls Ergebnis der SALT-Verhandlungen begrenzt der Vertrag Umfang und Zweck von Raketenabwehrsystemen. USA und UdSSR sind je 100 Systeme an zwei Standorten, der Hauptstadt und einem Atomwaffenstandort erlaubt. Das sollte die Zweitschlagsfähigkeit des Angegriffenen schützen und somit die Abschreckung stabiler machen. Seit 1974 erlaubt ein Zusatzprotokoll nur noch einen Standort. 2002 von den USA gekündigt.
Abkommen zur Verhinderung eines Atomkriegs (AVA) (Agreement on the Prevention of Nuclear War)	1973	1973	In diesem völkerrechtlichen Vertrag, verpflichteten sich die UdSSR und die USA u.a. dazu, das Entstehen von Situationen zu verhindern, die eine militärische Konfrontation nach sich ziehen könnten (Artikel I) und für den Fall eines drohenden nuklearen Konflikts zu sofortigen Konsultationen miteinander (Artikel IV). Die UdSSR hatte einen nuklearen Nichtangriffspakt favorisiert, der aber mit dem Ersteinsatzkonzept des Westens kollidiert wäre.
SALT – II	1979	-	Der bilaterale SALT II-Vertrag (USA/UdSSR) sah eine Begrenzung der Zahl ballistischer strategischer Trägersysteme auf 2400 Stück (auf beiden Seiten) vor. Unterobergrenzen wurden u.a. auch für die maximale Zahl von Kernwaffen an Bord von Bombern und mit

			Mehrfachsprengköpfen ausgestattete Raketen festgelegt. Obwohl der Vertrag nie Kraft trat, wurde er von beiden Seiten faktisch eingehalten.
Konvention zum Verbot besonders inhumaner Waffen (Convention on Certain Conventional Weapons (CCCW))	1980	je nach Protokoll	Diese Konvention erlaubt das Erstellen völkerrechtlich verbindlicher Protokolle hinsichtlich des Verbotes oder der Reglementierung besonders inhuman oder unterschiedslos wirkender Waffen(technologien), wie z.B. Brandwaffen, Blendwaffen oder Minen. Es gibt Bestrebungen ein Protokoll zu Nuklearwaffen anzustreben.
INF-Vertrag	1987	1988	Erster bilateraler Abrüstungsvertrag für Kernwaffen zwischen den USA und der UdSSR. Verbietet landgestützte Nuklearwaffenträgersysteme mit Reichweiten von 500 –1.000 sowie 1.000 – 5.500 Kilometern Reichweite. Er hat eine unbegrenzte Laufzeit.
START – I (Strategic Arms Reduction Treaty)	1991	1994	Der bilaterale Vertrag zwischen den USA und Russland erlaubt beiden Seiten nur noch 1600 strategische Trägersysteme mit höchstens 6.000 anrechenbaren Gefechtsköpfen und führt Verifikationsmaßnahmen ein, die Vorortinspektionen einschließen. Er lief 2009 aus. Der START II-Vertrag sah vor, dass die USA und Russland bis Ende 2003 (ab 2002 bis 2007) die Zahl ihrer auf strategischen Trägersystemen installierten, anrechenbaren Gefechtsköpfe auf jeweils 3.500 Stück reduzieren und alle landgestützten strategischen Nuklearwaffen mit Mehrfachsprengköpfen eliminieren. Die Reduzierungen wurden vollzogen, die Eliminierung der ICBMs mit Mehrfachsprengköpfen wurde nicht umgesetzt. Der Vertrag wurde 1996 von den USA und 2000 von Russland bedingt ratifiziert, trat aber nicht mehr in Kraft, da er eine Änderung des ABM-Vertrages impliziertem, die die Duma ablehnte.
START – II	1993	-	
SORT-Vertrag (Strategic Offensive Reductions Treaty, Moskauer Vertrag)	2002	2003	Der SORT-Vertrag sah eine Reduzierung der stationierten strategischen Atomwaffen auf jeweils 1.700 bis 2.200 Stück bis 2012 vor und trat 2003 in Kraft. Der Vertrag umfasste keine Verifikationsmaßnahmen.
New START-Vertrag (START-III)	2010	2010/2011	Der bis 2020 gültige Vertrag sieht die Reduzierung der Zahl anrechenbarer aktiver Nuklearsprengköpfe beider Seiten auf je 1.550 und eine Reduzierung der Trägersysteme auf 800 Stück (davon max. 700 aktiv) vor. Das mit dem Vertrag in Kraft tretende Verifikationsregime löst die im Dezember 2009 ausgelaufene Verifikation von START I ab. Strategische Bomber werden jetzt wieder lediglich als je 1 Sprengkopf gezählt, obwohl sie jeweils viele Waffen tragen können.

## Begrenzungen und Verbote von Nuklearwaffentests

Abkommen	unterzeichnet (Jahr)	In Kraft seit / bis	Inhalt
Vertrag über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser (Limited Test Ban Treaty (LTBT), Partial Test Ban (PTBT))	1963	1963	Mit diesem Atomteststoppabkommen, wurden Kernwaffentests in der Atmosphäre, dem Weltraum und unter Wasser verboten, um eine weltweite Verbreitung der freigesetzten Radioaktivität zu verhindern und den Erwerb von Kernwaffen erschweren zu können. Vertragspartner waren anfänglich die USA, Großbritannien und die Sowjetunion.
Testschwellenvertrag (Threshold Test Ban Treaty (TTBT))	1974	1990	Der 1974 unterzeichnete Vertrag zwischen den USA und der UdSSR verbietet unterirdische Kernwaffenversuche, die eine Sprengkraft von mehr als 150 Kilotonnen TNT haben.
Vertrag über unterirdische Kernexplosionen zu friedlichen Zwecken (Treaty on Underground Nuclear Explosions for Peaceful Purposes, Peaceful Nuclear Explosions Treaty (PNET))	1976	1990	Mit diesem im Mai 1976 unterzeichneten Vertrag wurden unterirdische Kernexplosionen zu friedlichen Zwecken auf 150 Kilotonnen für Einzelexplosionen sowie 1,5 Megatonnen bei Gruppenexplosionen beschränkt.
Kernwaffenteststopp-Vertrag (Comprehensive Nuclear Test Ban Treaty (CTBT))	1996	-	Der von der Genfer Abrüstungskonferenz der VN ausgearbeitete Vertrag verbietet nukleare Testexplosionen und sieht die Einrichtung einer Überwachungsorganisation (CTBTO) in Wien vor. Er beinhaltet ein Überprüfungssystem basierend auf einem weltweiten Netz von Sensoren, die Erschütterungen erfassen und erlaubt Vor-Ort-Inspektionen. Der Vertrag tritt erst in Kraft, wenn alle Staaten, die über geeignete Kerntechnologien verfügen, ihn ratifiziert haben. Die Ratifizierung in den USA scheiterte im ersten Anlauf.

## Verträge über kernwaffenfreie Zonen und zum Schutz von Erde, Mond und Weltraum

Abkommen	unterzeichnet	ratifiziert	Inhalt
Antarktisvertrag	1959	1961	Vertrag zum Schutz der Antarktis (verbietet u.a. Atomtests und Lagerung radioaktiven Mülls). 1991 bis 2041 verlängert (Umweltschutzprotokoll).
Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper (Weltraumvertrag; Outer Space Treaty)	1967	1967	Den Unterzeichnerstaaten ist es verboten Gegenstände, die Kernwaffen oder Massenvernichtungswaffen tragen, in den Weltraum zu verbringen (Artikel IV). 1979 durch den sogenannten „Mondvertrag“ ergänzt, der nur von 13 Staaten ratifiziert wurde.
Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco)	1967	1968	Vertrag über eine Kernwaffenfreie Zone in Lateinamerika.
Vertrag über das Verbot der Stationierung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden, dem Grunde des Ozeans und in dem zugehörigen Untergrund (Meeresbodenvertrag)	1971	1972	U.a. Verbot der Stationierung und Erprobung von Kernwaffen und andere Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden. Unbegrenzte Laufzeit.
ENMOD-Konvention	1976	1978	Die Konvention verbietet den Einsatz von umweltverändernder Technik in Kriegen und bewaffneten Konflikten. Kann theoretisch auf Kernwaffen angewendet werden.
Vertrag über die atomwaffenfreie Zone im Südpazifik (Vertrag von Rarotonga)	1985	1986	Vertrag über die Einrichtung einer kernwaffenfreien Zone, der zusätzlich die Durchführung von Atomwaffentests Dritter auf dem Gebiet der Unterzeichnerstaaten verbietet.

Atomwaffenfreie Zone Mongolei	1992	2000	Von den Vereinten Nationen 2000 anerkannte Selbsterklärung der Mongolei zur atomwaffenfreien Zone.
Vertrag über die atomwaffenfreie Zone in Südostasien (Vertrag von Bangkok)	1995	1997	Vertrag über eine atomwaffenfreie Zone in Südostasien von den ASEAN-Staaten unterzeichnet.
Vertrag über die Atomwaffenfreie Zone Afrika (Vertrag von Pelindaba)	1996	2009	Vertrag über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Afrika. Die Zusatzprotokolle I und II verbieten nukleare Tests sowie die Androhung oder den Einsatz von Nuklearwaffen gegen die Mitgliedsstaaten der Zone.
Vertrag über eine atomwaffenfreie Zone in Zentralasien (Vertrag von Semei)	2006	2009	Vertrag zur Einrichtung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien.

## Vertrauensbildende Maßnahmen

Abkommen	unterzeichnet (Jahr)	Ratifiziert (Jahr)	Inhalt
„Heißer Draht-Abkommen“	1963	1963	Das Abkommen über das sog. „Rote Telefon“ sollte die Gefahr eines unbeabsichtigten Ausbruchs eines Kernwaffenkrieges minimieren, in dem die Kommunikation zwischen den USA und der Sowjetunion mittels einer direkten Nachrichtenverbindung vereinfacht werden sollte. Das Abkommen enthielt eine Benachrichtigungspflicht der Vertragsparteien bei ungeklärten nuklearen Vorfällen und geplanten Raketenstarts, welche die andere Vertragspartei betreffen (Art. IV).
Vertrag über den Offenen Himmel (Open Skies Treaty)	1992	2002	Der Vertrag erlaubt es den Vertragspartnern – NATO-Staaten und Mitglieder der ehemaligen Warschauer-Vertragsorganisation – das Staatsgebiet anderer Vertragsstaaten zu überfliegen und Foto-/Radaraufnahmen (seit 2006 Infrarotaufnahmen) zu machen. Mit diesen kann auch kernwaffenrelevante Infrastruktur verifiziert werden.